

**Gebührensatzung
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeeistungsgesetz -BrSHG- vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBl. I S. 79) sowie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 667) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 25.05.1998 folgende

**Gebührensatzung
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg**

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiw. Feuerwehren der Gemeinde Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

I. Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter/die Brandstifterin, der/die selbst nicht Geschädigte/r ist,
- b) der Geschädigte/die Geschädigte, der/die den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) der Unternehmer/die Unternehmerin, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers/einer Unternehmerin durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173 und 229), geändert durch Verordnung vom 03.05.1982 (BGBl. I S. 569), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
 - a) derjenige/diejenige, der/die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) in mißbräuchlicher Absicht anfordert,
 - b) derjenige/diejenige, in dessen/deren Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

II Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters/Ortsbrandmeisterin, Einsatzleiters/Einsatzleiterin oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.1978 außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 26.05.1998

Der Gemeindevorstand


Erika Schäfer
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Ober-Mörlen und Langenhain-Ziegenberg vom 22.04.1998

1	Personalgebühr	Betrag DM/Std	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,--	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,--	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind pro eingesetzte/n Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann für eine einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	5,--	
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	54,--	1,80
	Vorausrüstwagen VRW	100,--	1,80
	Mannschaftstransportwagen MTF	48,--	1,80
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,--	1,80
	Personenkraftwagen Pkw	48,--	1,80
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	110,--	1,80
	TSF-W	150,--	1,80
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	170,--	1,80
	LF 8/6	200,--	1,80
	LF 16	230,--	2,40
	LF 16 TS	230,--	2,40
	LF 16/12	260,--	2,40
	LF 24	430,--	2,40

	Betrag DM/Std	Betrag DM/km
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	150,--	1,80
TLF 16/24 (25)	200,--	2,40
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
Tro TLF 16	220,--	2,40
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	200,--	2,40
DLK 18 - 12	300,--	2,40
DLK 23 - 12	380,--	2,40
Gelenkmastbühne GM 25-3	400,--	2,40
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	90,--	1,80
SW 2000	120,--	2,40
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	200,--	1,80
RW 2	300,--	2,40
RW 3	350,--	2,--
3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/DM
3.1	Anhänger	
	Anhängeleiter	60,--
	Mehrzweckanhänger MZA 1	50,--
	Mehrzweckanhänger MZA 2	60,--
	Löschpumpenanhänger P 250	60,--
	Schaummittelanhänger	60,--
	Schlauchanhänger	70,--
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,--
	Schaumwasserwerfer	70,--

3.2 Geräte	Grundkosten DM/Std	jede weitere Std/DM
Tragkraftspritze TS 8/8	35,--	17,--
Tragkraftspitze TS 16/8	40,--	20,--
Motorkettensäge	20,--	10,--
Stromerzeuger 1,5 KVA	25,--	12,--
Stromerzeuger 5,0 KVA	40,--	20,--
Stromerzeuger 8,0 KVA	70,--	35,--
Elektrohammer	20,--	10,--
Mehrzweckzug	30,--	15,--
Be- u. Entlüftungsgeräte	100,--	50,--
Öl-Wasser-Sauger	20,--	10,--
Trennschleifer	20,--	10,--
Brennschneidegerät	30,--	15,--
Handscheinwerfer	10,--	5,--
Auffangbehälter bis 100 l	15,--	7,--
Auffangbehälter bis 500 l	20,--	10,--
Auffangbehälter bis 5000 l	35,--	17,--
Auffangbehälter über 5000 l*	50,--	25,--
Ölsperre je 10 Meter	100,--	50,--
3.3 Pumpen	Grundkosten DM/Std	jede weitere Stunde DM
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	45,--	22,--
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	55,--	27,--
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	100,--	50,--
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	120,--	60,--
Ex-Schutztauchpumpe * Ex-TP	100,00	50,00

	Grundkosten DM/Std.	jede weiter Std/DM
Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,00	50,00
Ex-Flüssigkeitssauger	50,00	25,00
Wasserstrahlpumpe	20,00	10,00

3.4 Strahlrohre je Tag Betrag/DM

Strahlrohr, allgemein je Tag 10,00

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch je Tag 10,--

C-Druckschlauch je Tag 20,--

B-Druckschlauch je Tag 25,--

A-Saugschlauch je Tag 15,--

Hochdruckschlauch 30 m je Tag 40,--

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Betrag/DM

Prüfen, Waschen, Trocknen je Tag 20,--

Vulkanisieren je Tag 24,--

Ein-/Fortbinden von

D-Kupplung je Tag 10,--

C-Kupplung je Tag 13,--

B-Kupplung je Tag 16,--

A-Kupplung je Tag 25,--

4	Wasserführende Armaturen		DM
	Standrohr mit Schlüssel	je Tag	20,--
	Verteiler	je Tag	20,--
	sonst. wasserf. Armaturen		
		je Stück je Tag	15,--

4.1	Löschgeräte		DM
	Feuerlöscher	je Tag	15,--
	Kübelspritze	je Tag	10,--
	Löschdecke	je Tag	10,--

Neufüllung der Feuerlöscher

Die Neufüllung (Füllpreis und die Prüfungsentsorgung) der Feuerlöscher wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2	Leitern		Betrag/DM
	Steckleiterteil	je Tag	7,50
	Schiebeleiter	je Tag	40,--
	Klappleiter	je Tag	10,--
	Hakenleiter	je Tag	15,--

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

6 Reinigen und Desinfizieren

Die Gebühren für das Reinigen und Desinfizieren der Atemschutzgeräte werden nach den tatsächliche entstandenen Kosten der Feuerwehrtechnischen Werkstätten in Rechnung gestellt.

7 Prüfen

Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer/der Leistungsnahmerin in Rechnung gestellt.

8 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

Entfernen von Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9 Alarmierung

Gebühren für

Mißbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

10 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln, sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

11 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.